

Satzung des Vereins
Kitzrettung Rheingau-Taunus
Beschlossen in der Gründungsversammlung am 5. September 2014
Zuletzt geändert in der Jahreshauptversammlung am 18. November 2015 in Hohenstein

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kitzrettung Rheingau-Taunus
2. Er hat seinen Sitz in Hohenstein
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz e.V.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzschutzes gem. § 52 Abs 2 AO.
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Rettung von Wildtieren, vorrangig von Rehkitzen, bei der Wiesenmahd. Diese Aufgabe wird ehrenamtlich von den Mitgliedern mithilfe der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel ausgeführt. Darüber hinaus gehört die Information über die Problematik bei Landwirten und in der Bevölkerung zu den Vereinsaufgaben.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 - Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden, der Kassiererin oder dem Kassierer, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und bis zu 5 Beisitzerinnen beziehungsweise Beisitzern.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden und der oder dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist die oder der 1. Vorsitzende und im Falle ihrer beziehungsweise seiner Verhinderung die oder der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleiterin beziehungsweise Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die Schriftführerin oder der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch diese beziehungsweise dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin beziehungsweise vom Versammlungsleiter und der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 – Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen zu folgenden Bereichen erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Abteilungsordnung
 - c) Benutzungsordnung für die vereinseigenen Hilfsmittel
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Wahlordnung
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung sind und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 7 - Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Tierschutzmaßnahmen auf dem Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises.

Hohenstein, den 18. November 2015